



Merkblatt zur Anmeldepflicht von Barmitteln beim Grenzübertritt zu Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind

Anmeldepflicht beim Grenzübertritt zu Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind

Jede Person, die mit Barmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus einem Land, das kein Mitglied der Europäischen Union (EU) ist, nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in ein solches Land ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise unaufgefordert bei der zuständigen deutschen Zollstelle schriftlich anmelden.

Die Kontrolleinheiten des Zolls kontrollieren an den Grenzen und im Landesinneren die Einhaltung der Anmeldepflicht.

Bei Nicht- oder Falschanmeldung der mitgeführten Barmittel droht eine empfindliche Geldbuße.

Was soll mit der Anmeldepflicht erreicht werden?

Ziel der Anmeldepflicht ist es, illegale Geldbewegungen über die Grenzen Deutschlands hinweg zu unterbinden, um dadurch Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus und Kriminalität zu bekämpfen.

Die Kontrollen bedeuten jedoch keine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Barmittel dürfen auch in Zukunft weiterhin in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden.

Was sind Barmittel?

Barmittel sind Bargeld und Wertpapiere.

Als **Bargeld** gelten z.B.

- ▶ Banknoten und Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind.
- ▶ Banknoten und Münzen, die keine gültigen Zahlungsmittel sind, aber noch in eine Währung umgetauscht werden können, die gültiges Zahlungsmittel ist (z.B. Deutsche Mark, Österreichische Schilling, Französische Franc – Umtausch in Euro ist noch möglich)

Als **Wertpapiere** gelten z.B.

- ▶ Sparbrief
- ▶ Scheck/Reisescheck
- ▶ Aktie
- ▶ Wechsel

Ausländische Währungen müssen mit dem Geldkurs (Ankauf durch den Kunden) am Tag der Ein-/Ausreise in Euro umgerechnet werden.

Für die Berechnung des Wertes von Sammler- und Anlagemünzen (z.B. „Maple Leaf“, „Eagle“, „Wiener Philharmoniker“) wird für die Berechnung des Wertes nicht der Nominalwert der Münzen, sondern der tatsächliche Wert zugrunde gelegt.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Für die Anmeldung müssen Sie den Vordruck „Anmeldung von Barmitteln“ (Vordruck 0400 – deutsche Fassung- oder Vordruck 0401 – englische Fassung) verwenden. Anmeldevordrucke erhalten Sie von Zollbediensteten und finden Sie auf der Homepage der Zollverwaltung unter www.zoll.de.

Sie können den Vordruck elektronisch oder handschriftlich ausfüllen. Bitte achten Sie darauf, dass beide Exemplare unterschrieben sind, wenn Sie diese der Zollstelle vorlegen. Blatt 1 ist für die Zollstelle bestimmt, Blatt 2 erhalten Sie von der Zollstelle bestätigt zurück.

Die Kontrolleinheiten des Zolls kontrollieren an den Grenzen und im Landesinneren die Einhaltung der Anmeldepflicht. Bewahren Sie daher das Exemplar der Anmeldung, das Sie von der Zollstelle bestätigt zurück erhalten haben, sorgfältig auf. Es dient Ihnen bei einer Kontrolle als Nachweis dafür, dass Sie die Anmeldepflicht tatsächlich erfüllt haben.

Falls Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen mitgeführten Zahlungsmittel anmeldepflichtig sind oder sonstige Unklarheiten bestehen, erkundigen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse bei der Zollstelle. Die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben können erheblich sein.

Wo muss die Anmeldung abgegeben werden?

Die Anmeldung muss bei der Zollstelle abgegeben werden, über die Sie in die EU ein- oder aus der EU ausreisen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihrer Anmeldepflicht nur innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Zollstelle nachkommen können. Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor Reiseantritt über die Öffnungszeiten der Zollstelle, über die die Ein- oder Ausreise erfolgt.

Achten Sie beim Grenzübergang auf die Hinweisschilder vor Ort und fragen Sie nach den Schaltern, bei denen Sie die Anmeldung abgeben können.

Sie haben die Pflicht, die Anmeldung unaufgefordert abzugeben, auch wenn Sie von Zollbediensteten nicht angehalten und nach mitgeführten Barmitteln gefragt werden.

Was geschieht, wenn Sie alle notwendigen Angaben gemacht haben?

Sind die Angaben in der Anmeldung, die Sie bei der Zollstelle abgegeben haben, vollständig und schlüssig und liegen keine Anhaltspunkte für Geldwäsche oder die Finanzierung des Terrorismus vor, können Sie Ihre Reise ungehindert mit Ihren Zahlungsmitteln fortsetzen.

Was passiert, wenn Anhaltspunkte für Geldwäsche oder für die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung vorliegen?

Zweifel an den Angaben oder andere Hinweise auf eine mögliche Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus können vor Ort in der Regel nicht sofort geklärt werden. Die Zollbediensteten geben den Fall an die Zollfahndung ab, die durch weitere Recherchen den Sachverhalt näher aufklärt. Das mitgeführte Bargeld bzw. die gleichgestellten Zahlungsmittel werden sichergestellt, wenn sich die Sache nicht kurzfristig klären lässt. Sollten sich Hinweise auf Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus ergeben, wird von der Zollfahndung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit welchen Folgen müssen Personen rechnen, die falsche, unvollständige oder keine Angaben zu mitgeführten Barmitteln machen?

Wer mitgeführte Barmittel nicht, nicht vollständig oder nicht richtig anmeldet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

Welche weiteren Aufgaben hat der Zoll bei der Überwachung der Anmeldepflicht von Barmitteln?

Ergeben sich bei einer Zollkontrolle mitgeführter Barmittel Anhaltspunkte für Steuerhinterziehung oder Missbrauch von Sozialleistungen, können diese Erkenntnis für weitere Ermittlungen an die zuständigen Behörden (z.B. Landesfinanzbehörden, Sozialleistungsträger) weitergegeben werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch offene Fragen habe?

Sie können sich bei offenen Fragen zur Anmeldepflicht von Barmitteln an jede Dienststelle der Zollverwaltung wenden.

Ihre Fragen zu allen Tätigkeitsfeldern der Zollverwaltung beantwortet Ihnen gerne die zentrale Auskunftsstelle der Zollverwaltung im

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Carusufer 3-5
01099 Dresden

Auskunft für Privatpersonen

Tel.: 0351/44834-510
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: info.privat@zoll.de

Auskunft für Unternehmen

Tel.: 0351/44834-520
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Auskunft in Englisch

Tel.: 0351/44834-530
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: enquiries.english@zoll.de